

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Dingolfing

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Dingolfing folgende

Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Dingolfing bildet eine Seniorenvertretung. Diese besteht aus einer Delegiertenversammlung und einem Seniorenbeirat.
- (2) Die Seniorenvertretung soll die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt wahrnehmen. Sie soll Sprachrohr der Senioren sein und durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange vertreten.
- (3) Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig, um ihre Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, der Stadtverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können. Ziel ist die bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände, um die Altenarbeit effektiver zu gestalten.
- (4) Mitglieder der Seniorenvertretung können nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dingolfing sein, die das 58. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören je ein Vertreter/eine Vertreterin der in beiliegender Liste aufgeführten Vereine und Organisationen an.
Der Stadtrat kann diese Liste durch einfachen Beschluss ergänzen oder verändern.
- (2) Die Delegierten werden von den genannten Vereinen und Organisationen vorgeschlagen. Dabei können nur Delegierte vorgeschlagen werden, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Dingolfing gemeldet sind. Alle Delegierten müssen vom Bürgermeister für die Dauer von drei Jahren bestätigt werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Seniorenbeirat in geheimer Abstimmung.

- (4) Die Delegiertenversammlung wird einmal im Jahr von dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Seniorenbeirates einberufen und geleitet. Die konstituierende erste Sitzung der Delegiertenversammlung wird vom Bürgermeister einberufen und geleitet.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen worden sind. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 3

Seniorenbeirat

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, in allen die Senioren/innen betreffenden und berührenden Angelegenheiten mitzuwirken. Er nimmt hierbei Anregungen und Beschwerden entgegen und leitet sie nach seiner Überprüfung mit entsprechender Stellungnahme dem Stadtrat bzw. den zuständigen Stellen der Stadt zu.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der/die Ersatzkandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten und vollzieht seine Beschlüsse. Er/Sie beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die Ladung hat schriftlich – oder ausnahmsweise in dringenden Fällen telefonisch – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen.
- (5) Der Seniorenbeirat tagt und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Jedoch kann im Bedarfsfall, wie etwa zur Wahrung des Schutzes der Persönlichkeit, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Der Seniorenbeirat hat der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Deren Anregungen hat er innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

§ 4

Geschäftsgang

Soweit die Regelungen dieser Satzung ergänzungsbedürftig sind, gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung, in der allgemeine Bestimmungen der Arbeit des Seniorenbeirates festgelegt werden können.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, den 29.10.2003

Stadt Dingolfing

Pellkofer
1. Bürgermeister

Anlage
zu § 2 der Satzung für die Seniorenvertretung
der Stadt Dingolfing

I. Vereine, Organisationen, o.ä.

Je ein Vertreter/eine Vertreterin

1. der Arbeiterwohlfahrt
2. des Bayer. Roten Kreuzes
3. des Behindertensportvereins
4. des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer,
Behinderten- und Sozialrentner (VdK)
5. des Caritasverbandes Dingolfing-Landau
6. der Kath. Pfarrei St. Johannes
7. der Kath. Pfarrei St. Josef
8. der Kath. Pfarrei St. Vitus
9. der Pfarrei St. Johannes, Expositur Frauenbiburg
10. der Evang. Kirchengemeinde Dingolfing
11. weiterer in Dingolfing aktiver Religionsgemeinschaften
12. des Frauen- u. Müttervereins St. Josef
13. des Kath. Frauenbundes St. Johannes
14. des Kath. Frauenbundes Frauenbiburg
15. des Kath. Frauenbundes Teisbach
16. der Landsmannschaft d. Deutschen aus Russland e. V.
17. der Sudetendeutschen Landsmannschaft
18. des DGB-Ortskartells Dingolfing
19. der in Dingolfing vertretenen KAB-Ortsgruppen

II. 20 Personen aus der Bevölkerung in der Reihenfolge der Meldungen auf einen Aufruf in der lokalen Presse hin.

III. 2 Personen des Bürgerheimes oder der altengerechten Wohnanlage der Oberen Spitalstiftung Dingolfing